

>SCALARE<

VEREIN DER AQUARIEN - UND TERRARIENFREUNDE E.V. ROSENHEIM

Vereinsatzung vom 29.06.1990

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Scalare“ Verein der Aquarien- und Terrarienfrenude e. V. Rosenheim (ATR).

Er hat seinen Sitz in Rosenheim mit der Anschrift des 1. Vorsitzenden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist rechtsfähig durch erfolgte Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rosenheim.

Gerichtsstand ist Rosenheim.

§2 Zweck

Der Verein ist bezweckt:

a) Den Zusammenschluß aller Freunde der Aquarien- und Terrarienkunde zur Förderung ihrer gemeinsamen Bestrebungen.

b) Die Ausbreitung der Aquarien- und Terrarienkunde in allen Schichten der Bevölkerung.

c) Die Unterstützung aller gerechtfertigten Natur- und Umweltschutzbestrebungen.

d) Die Erforschung der heimischen Flora und Fauna, soweit diese in Betracht kommen.

e) Die Pflege heimischer Tiere und Pflanzen, soweit diese in Betracht kommen und die Neueinführung, Pflege und Zucht ebensolcher Tiere und Pflanzen aus dem Ausland.

f) Er verfolgt mit seinen Bestrebungen keine politischen oder wirtschaftlichen, sondern ausschließlich kulturelle, wissenschaftliche, jugendfördernde und gemeinnützige Zwecke und Ziele.

g) Er ist politisch und konfessionell neutral.

h) Der Verein der Aquarien- und Terrarienfrenude e.V Rosenheim „Scalare“ mit Sitz in Rosenheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

i) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in ers Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittel

Den unter § 2 genannten Zweck sucht der Verein zu erreichen durch:

a) Monatliche Versammlungen und Vorträge, gegenseitige Mitteilungen, Veröffentlichungen von Fachaufsätzen in der Fachpresse und von behelrenden Aufsätzen und Ankündigungen in der übrigen Presse sowie Lichtbildervorträge.

b) Vorzeigung und Besprechung von Tieren, Pflanzen, Präparaten und technischen Hilfsmitteln.

c) Kauf, Verkauf und Tausch derselben.

d) Gemeinschaftsausflüge unter sachkundiger Führung

e) Ausstellungen.

f) Sonstige dienliche Maßnahmen.

g) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

a) Ordentlichen Mitgliedern

b) Ehrenmitgliedern

>SCALARE<

VEREIN DER AQUARIEN - UND TERRARIENFREUNDE E.V. ROSENHEIM

§5 Erlangung der Mitgliedschaft

Mitglied können nur unbescholtene Personen werden. Zur Erlangung der Mitgliedschaft bedarf es eines vom Antragsteller eigenhändig unterzeichneten, schriftlichen Aufnahmeantrags an den Vorstand. Bei Bewerbern unter 18 Jahren hat der Erziehungsberechtigte dem Aufnahmeantrag zuzustimmen.

Der 1. Vorsitzende gibt Namen und Stand des Antragstellers in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt. Werden Einwendungen durch Mitglieder nicht erhoben, erfolgt an diesem Tag die Aufnahme.

Werden jedoch Einwendungen erhoben, entscheidet der Ausschuss bei der nächsten Ausschusssitzung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Ein Recht auf Aufnahme und damit auf Einspruch gegen die Entscheidung besteht nicht. Das mit der Mitgliedschaft erworbene Stimmrecht ist nicht übertragbar; es kann völlig frei ausgeübt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder genießen gleiche allgemeine Rechte und haben gleiche allgemeine Pflichten. Die besonderen Rechte und Pflichten des Vorstandes, des Ausschusses u. der Revisoren sind davon ausgenommen.

a) Rechte:

Jedes Mitglied ist berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie dessen Einrichtungen im Rahmen der von Vorstand und Ausschuss beschlossenen Bestimmungen zu benutzen.

b) Pflichten:

Jedes Mitglied erhält bei seinem Eintritt in den Verein einen Mitgliederausweis sowie die Satzung ausgehändigt, welche in allen Einzelheiten bindend ist. Sämtliche Mitglieder, Aktive und Passive, sind zur Wahrung der Vereinsinteressen verpflichtet.

Aktive Mitglieder verpflichten sich zur tätigen Mitarbeit bei der Durchführung von Bestrebungen im Sinne § 2 der Satzung.

Es ist Ehrenpflicht jedes Mitglieds sämtliche Vereinsveranstaltungen und Versammlungen - ausgenommen Vorstands- und Ausschusssitzungen - zu besuchen

§7 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich um den Verein oder dessen Bestrebungen hervorragende Dienste erworben haben, auf Vorschlag des Vorstandes durch eine ordentliche Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder verpflichten sich ebenfalls zur Wahrung der Vereinsinteressen. Rechte eines Ehrenmitgliedes sind.

a) Befreiung von Vereinsbeitrag und Gebühren,

b) Besuch von Ausschusssitzungen. ein Mitspracherecht kann dabei erteilt werden.

Stimmrecht hingegen ist ausgeschlossen, es sei denn, das Ehrenmitglied übt eine Funktion aus.

§8 Vereinsbeitrag und Gebühren

Bei Eintritt in den Verein ist die Aufnahmegebühr sowie der Jahresbeitrag zu entrichten.

Diese Gebühren werden von der ordentlichen Jahreshauptversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt. Vgl § 11 /8.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat, in welchem die Aufnahme stattfindet und endet mit dem Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Jahresbeitrag ist eine Bringschuld und jährlich im voraus zu entrichten.

Ein Jahresbeitrag deckt ein Geschäftsjahr.

>SCALARE<

VEREIN DER AQUARIEN - UND TERRARIENFREUNDE E.V. ROSENHEIM

Spätestens nach dem 31. März jedes Geschäftsjahres sind geschuldete Beiträge vom Vereinskassier anzunehmen. Bleibt einmalige Mahnung erfolglos, ist ab dem 1. Oktober desselben Jahres vom Vorstand das Ausschlussverfahren einzuleiten.

Alle durch schuldhaftes Verhalten eines Mitgliedes entstehenden Kosten (Mahngebühren, Einschreiben usw.) sind dem Schuldner zu verrechnen.

Geschuldete Beiträge werden durch Zahlungsbefehl oder andere geeignete Mittel eingetrieben. Vgl. § 9 Abs. 1 + 2. Im übrigen gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Gebührenordnung, welche vom Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschließung beendet.

Jeder Fall bewirkt den Verlust sämtlicher Rechte an den Verein.

1. Austritt

Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung an den 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer mindestens zweimonatigen Frist zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen.

Letzter Kündigungstermin ist demzufolge der 31. Oktober jeden Jahres. Der schriftlichen Kündigung muss der Mitgliederausweis beiliegen.

Mitglieder, die mit einem Amt betraut sind, haben vor ihrem Austritt Rechenschaft abzulegen

2. Ausschluß

Ein Antrag auf Ausschluss ist schriftlich beim 1. Vorsitzen den einzureichen oder durch selbigen zu stellen. Der Ausschluss mit sofortiger Wirkung kann durch Beschluß des Ausschusses mit einfacher Stimmenmehr erfolgen, wenn ein Mitglied:

- a) ehrenrührige Handlungen begeht;
- b) durch sein Verhalten im Verein Anstoß erregt;
- c) den Interessen des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt oder Auflagen des Vereins missachtet;
- d) das Vereinsansehen schädigt;
- e) trotz Mahnung mit der Beitragszahlung mehr als 9 Monate in Verzug bleibt.

In den Fällen a) mit d) ist vor dem Ausschluss dem Mitglied einmalige Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe des Ausschlußgrundes mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

Von dem Zeitpunkt an, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens durch den Vorstand in Kenntnis gesetzt wird, ruhen alle Funktionen und Rechte des betreffenden Mitgliedes in dem Verein. Es hat sofort alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Schriftstücke usw. des Vereines an den 1. Vorsitzenden herauszugeben.

Für den Fall eines den Ausschluss widerrufenden Beschlusses steht dem Mitglied kein Entschädigungsanspruch zu.

§10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Ausschuss;
- d) Revisoren.

§11 Mitgliederversammlungen

- a) Ordentliche Mitgliederversammlung

(Jahreshauptversammlung)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im Januar statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung.

>SCALARE<

VEREIN DER AQUARIEN - UND TERRARIENFREUNDE E.V. ROSENHEIM

Gegenstände der Jahreshauptversammlung sind:

1. Erstattung des Jahresberichtes durch den 1. Vorsitzenden
2. Kassenbericht des Kassiers.
3. Revisionsbericht der Revisoren.
4. Tätigkeitsbericht der Funktionäre
5. Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses (im Wahljahr).
6. Neuwahl des Vorstandes, des Ausschusses und Revisoren (alle 2 Jahre)
7. Festsetzung des Tages der Monatsversammlung
8. Festsetzung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr.
9. Satzungsänderungen.
10. Entscheid über Beschwerden über Vorstand und Ausschuss.
11. Anträge zu § 11a Punkt 1-10

Anträge sind rechtzeitig, mindestens 14 Tage vorher, schriftlich an den 1. Vorsitzenden einzureichen und deren Gegenstände nachträglich in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Beschlüsse sind in das Protokollbuch einzutragen und vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Vorstand und Ausschuss bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

b) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat das Recht, jederzeit eine solche einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich und mindestens 7 Tage vorher zu erfolgen.

Ferner ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn ein Drittel aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe d Zweckes und der Gründe verlangt

Im übrigen gelten die Bestimmungen für Jahreshauptversammlungen.

c) Monatsversammlung

Monatsversammlungen finden jeweils an dem von der Jahreshauptversammlung bestimmten, jedoch stets abänderlichen Tag statt.

Sie sind keine Mitgliederversammlungen im Sinne des § 11 Absatz a) und b).

In der Monatsversammlung ist das Protokoll der letzten Versammlung zu verlesen und zu genehmigen.

d) Abstimmung

Bei Satzungsänderungen ist Dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, ebenso zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereines. Vgl. § 19. Bei allen anderen Beschlüssen genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, 3. Vorsitzenden (1. Schriftführer), dem 2. Schriftführer und dem Kassier.

Jeder ist allein berechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB zu vertreten.

Im Innenverhältnis sind der 2. und 3. Vorsitzende an die Weisungen des 1. Vorsitzenden gebunden. Ihre Vertretungsbefugnis beschränkt sich im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Ferner ist im Innenverhältnis der 3. Vorsitzende an die Weisungen des 2. Vorsitzenden gebunden. Seine Vertretungsbefugnis beschränkt sich im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden.

Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. bzw. 3. Vorsitzende:

- a) beruft die Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und führt den Vorsitz;
- b) besitzt in jedem zu bildenden Ausschuß und bei sonstigen Zusammenkünften und Zusammenschlüssen Sitz und Stimme.

Der 3. Vorsitzende soll in der Regel der 1. Schriftführer sein.

Den Schriftführern obliegt die Protokollierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen. Für die Richtigkeit der Protokolle zeichnen sie zusammen mit dem 1. Vorsitzenden verantwortlich. Außerdem obliegt ihnen die termingerechte, schriftliche

>SCALARE<

VEREIN DER AQUARIEN - UND TERRARIENFREUNDE E.V. ROSENHEIM

Einladung zu Mitgliederversammlungen, Ausschusssitzungen und sonstigen Zusammenkünften.

Sie erledigen des weiteren den Schriftverkehr im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden, soweit er von diesem nicht selbst erledigt wird. Sie verwalten die Protokolle, Mitgliederkartei und die Akten des Vereins.

Dem Kassier obliegt die verantwortliche Erledigung Kassengeschäfte. Er kann vom Vorstand als Geschäftsführer bestellt werden. Wenn der Umfang der Vereinsgeschäfte dies erfordert, kann vom Vorstand ein Unterkassier ohne Verantwortungsbereich ernannt werden.

Die Aufgaben des Kassiers bzw. des Geschäftsführers sollen durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

Dem Vorstand obliegt die Überwachung der laufenden Vereinsgeschäfte.

Er entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht eine Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Ausschusses gegeben ist. Zu Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als DM 2000,- belasten, bedarf der Vorstand der Zustimmung des Ausschusses.

Er wird für 2 Jahre gewählt.

Der Vorstand kann im Anschluß wieder gewählt werden. Gewerbliche Zoohändler und Züchter sowie deren Personal können nicht in den Vorstand oder Ausschuß gewählt werden. Tritt dieser Umstand während der Amtszeit als Vorstands- und Ausschußmitglied ein, so ist das Amt umgehend niederzulegen.

§13 Der Ausschuß

Der Ausschuß unterteilt sich in eine jeweils für notwendig erachtete Anzahl von Funktionären und Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer wird auf höchstens 4 festgelegt. Der Ausschuß setzt sich zusammen aus:

- a) dem vorher bezeichneten Vorstand;
- b) dem Zuchtwart;
- c) dem Gerätewart;
- d) dem Bücherwart;
- e) dem Fischbörsenwart;
- f) dem Pressewart;
- g) den Beisitzern.

Der Zuchtwart

sorgt für die Betreuung, Gesunderhaltung und die Nachzucht der Fische innerhalb des Vereines. Er übernimmt zugleich die Leitung bei etwaigen Ausstellungen.

Der Gerätewart

sorgt für die richtige Aufbewahrung und Instandhaltung des dem Verein gehörenden Inventars. Er führt die Geräteliste.

Der Bücherwart

besorgt die Betreuung und Verleihung der vereinseigenen Bücher. Für Bücher die länger als ein Monat ausgeliehen sind, ist für jeden folgenden Monat eine Säumnisgebühr zu erheben, die vom Bücherwart einzuziehen und jährlich mit dem Kassier abzurechnen ist.

Dem Fischbörsenwart

obliegt die Durchführung und Aufsicht der Fischbörse. Er verwaltet die Fischbörsenkasse und rechnet diese jährlich mit dem Kassier ab. Wenn der Umfang der Fischbörse es erfordert, kann vom Vorstand ein Hilfsbörsenwart ohne Verantwortungsbereich ernannt werden.

Dem Pressewart

obliegt die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit. Er gibt die Vereinsveranstaltungen in der örtlichen und aquaristischen Presse bekannt.

Die Beisitzer

haben die Aufgabe, dem Vorstand durch Übernahme von festgelegten Arbeitsbereichen in Wahrung der Vereinsinteressen mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Die Funktionäre und Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

>SCALARE<

VEREIN DER AQUARIEN - UND TERRARIENFREUNDE E.V. ROSENHEIM

Sie können im Anschluß wieder gewählt werden. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Ausschusses Laufe des Geschäftsjahres erfolgt Ersatzwahl für den Rest des Jahres auf einer Monatsversammlung.

Dem Ausschuß obliegt der Erlaß der Geschäftsordnungen für die einzelnen Funktionäre und Beisitzer sowie der Erlaß von Schiedsgericht- oder Ehrenordnungen. Beschlußfähigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl an Vorsitzenden und Ausschußmitgliedern anwesend ist. Beschlüsse des Ausschusses, die die Satzung ergänzend erläutern, stellen keine Satzungsänderungen dar. Sie müssen in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden.

Sie haben solange Gültigkeit, bis sie auf Antrag hin von einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder vom Ausschuß aufgehoben werden.

Abstimmungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§14 Die Revisoren

Die Revisoren sind von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Ihre Zahl wird auf 2 festgelegt. Die anschließende Wiederwahl ist möglich, wenn sich keine geeigneten Nachfolger finden. Die Revisoren haben die Geschäftsführung von Vorstand und Funktionären im Allgemeinen, vor allem die Geschäftsführung des Kassiers, unvermutet und unangemeldet zu überprüfen. Über die Prüfungen ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Revisoren können alle Unterlagen des Vereins einsehen und prüfen.

Ein Schweigerecht gegen über den Revisoren gibt es nicht, Sie haben Unzulänglichkeiten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Revisoren können an den Ausschußsitzungen teilnehmen. Ein Recht in Führung der Geschäfte einzugreifen, steht ihnen nicht zu. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand und dem Ausschuß angehören.

§15 Aufwandsentschädigungen

Für den Aufwand an Arbeit, Zeit und Mitteln einschließlich Repräsentation können Vorstandsmitglieder und Funktionäre sowie die zu Dienstleistungen beauftragten Mitglieder nach Maßgabe der vom Ausschuß festzulegenden Sätze entschädigt werden.

Zu diesen Beschlüssen ist dreiviertel Stimmenmehrheit des Ausschusses erforderlich.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§16 Wahlhandlung

Zur Abwicklung der Wahl wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuß von mindestens 3 Personen gewählt. Dieser bestimmt unter sich den Wahlvorstand. Der Wahlvorstand ist vom Beginn bis zum Abschluß Wahlhandlung Versammlungsleiter. Wahlberechtigt ist jedes Vereinsmitglied über 18 Jahren. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied über 21 Jahren mit Ausnahme der unter § 12 bezeichneten Personen. Die Vorstanderschaft wird in geheimer Wahl und einzeln gewählt.

Funktionäre, Beisitzer und Revisoren können in geheimer Wahl oder durch Handzeichen gewählt werden. Einzelwahl ist nicht zwingend. Vorstand, Ausschuß und Revisoren werden durch einfache Stimmenmehrheit aus der Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder gewählt. Die Wahlergebnisse sind nach jedem Wahlgang auszuzählen und bekannt zu geben. Der neugewählte 1. Vorsitzende ist berechtigt, dem Wahlausschuß einen schriftlichen Wahlvorschlag für die Vorstands- und Ausschußmitglieder zu unterbreiten. Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftliche oder mündliche Wahlvorschläge zu machen. Vom Wahlvorstand können nur vorgeschlagene Personen zur Wahl zugelassen werden, welche Ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl bekundet haben.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat über die Wahl ein Protokoll zu führen, das von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist und dem Protokoll der Mitgliederversammlung beigeheftet wird.

>SCALARE<

VEREIN DER AQUARIEN - UND TERRARIENFREUNDE E.V. ROSENHEIM

§17 EHRENORDNUNG

Vereinsmitglieder oder Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein oder die Aquaristik und Terraristik verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung entsprechend der Ehrenordnung geehrt werden. Anträge auf Ehrung können von ordentlichen Mitgliedern sowie von Mitgliedern des Ausschusses an den 1. Vorsitzenden gestellt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Ehrenordnung ist vom Ausschuß zu erstellen.

§18 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden zwei Beisitzern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Sie können im Anschluß wiedergewählt werden. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Schiedsgericht hat entsprechend der Schiedsgerichtsordnung, welche vom Ausschuß erstellt wird, Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und von Mitgliedern untereinander aus den Mitgliederrechten und Mitgliederpflichten unter Ausschluß des öffentlichen Rechtsweg zu schlichten.

Die zu erstellende Schiedsgerichtsordnung bzw. deren Erweiterung oder Änderung ist von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§19 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluß einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit der Hälfte der sämtlichen Mitglieder erforderlich.

Ein Antrag auf Auflösung muß von mindestens zwei Drittel sämtlicher Mitglieder unterzeichnet werden und schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand eingereicht werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die „Interessensgemeinschaft für Mensch und Tier e.V.“, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die vorstehende Satzung wurde bei der Außerordentlichen Mitgliederversammlung am 29. Juni 1990 vorgetragen und beschlossen. Der 1. Vorsitzende wird hiermit beauftragt, die Satzung beim Registergericht in Rosenheim einzutragen zu lassen. Sie ist ab sofort rechtsgültig und für alle Mitglieder verbindlich.

Rosenheim, den 29. Juni 1990

- | | |
|------------------------------------|--------------------------|
| 1. Vorsitzender | Dr. Dr. Hanns-Klaus Jell |
| 2. Vorsitzender | Michael Fleidl |
| 3. Vorsitzender
(Schriftführer) | Dr. Gisela Jell |

Anhang 1 zu § 18 der Satzung

SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

§1

1. Alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern über die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft und alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern untereinander werden im schiedsrichterlichen Verfahren entschieden.

2. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten.

>SCALARE<

VEREIN DER AQUARIEN - UND TERRARIENFREUNDE E.V. ROSENHEIM

§2

1. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
2. Der Vorsitzende sowie die Beisitzer und eventuell erforderliche Ersatzpersonen werden bei Bedarf von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Schiedsrichter erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Ihre baren Auslagen (z.B. Reisekosten, Tagegeld) werden ersetzt

§3

Sofern eines der Mitglieder des Schiedsgerichts aus einem besonderen Grund wegfällt bzw. die Ausführung des Schiedsrichteramtes verweigert, so tritt an dessen Stelle der von der Mitgliederversammlung gewählte Ersatzmann. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied an der Ausübung des Schiedsrichteramtes gemäß § 1032 ZPO (Zivilprozeßordnung) gehindert ist.

§4

1. Die Klage und Anträge - letztere soweit sie nicht in mündlicher Verhandlung gestellt werden - sind schriftlich einzureichen.
2. Der Vorsitzende setzt den Termin zur mündlichen Verhandlung an und lädt die Beteiligten. Die Ladung erfolgt miteingeschriebener Sendung gegen Rückschein oder gegen schriftliches Empfangsbekenntnis.
3. Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll geführt. Den Protokollführer bestimmt das Schiedsgericht. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.
4. Den am Verfahren Beteiligten ist rechtliches Gehör zu gewähren. Die Einlassungsfrist auf die Klage und die Ladungsfrist zu den Terminen beträgt jeweils zwei Wochen. Auf Einhaltung dieser Fristen kann verzichtet werden.
5. Bei Säumnis einer Partei entscheidet das Schiedsgericht nach Aktenlage nachdem es die erschienene andere Partei gehört hat.
6. Die Klage kann ohne Einwilligung des Beklagten zurückgenommen werden.
7. Die mündliche Verhandlung ist zwingend. Eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren ist ausgeschlossen.

§5

1. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit.
2. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Verpflichtung die Verfahrenskosten zu tragen. Der Betrag der zu erstattenden Verfahrenskosten wird durch den Vorsitzenden festgesetzt.

§6

1. Der Schiedsspruch wird mit Gründen versehen. Er ist unter Angabe des Tages der Abfassung von dem Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen.
2. Den Parteien ist eine von dem Vorsitzenden und den Beisitzern unterschriebene Ausfertigung zuzustellen.

§7

Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen Urteiles.

§8

Zuständiges Gericht ist das Amtsgericht Rosenheim, sowohl für die Niederlegung der Schiedssprüche, als auch für die sonstigen gerichtlichen Entscheidungen.

§9

Der Vorsitzende, die Beisitzer, der Ersatzmann werden jeweils in der beiliegenden Anlage bekannt gegeben. Die Schiedsgerichtsordnung wurde vom Ausschuß erarbeitet und von der Mitgliederversammlung satzungsgemäß genehmigt.

Anhang 1 zu § 17 der Satzung

EHRENORDNUNG

A Ehrungsarten:

Die Ehrungen werden - von besonderen Ausnahmen abgesehen - in nachstehender Reihenfolge ausgesprochen:

1. Vereinsnadel in Silber mit Urkunde,
2. Vereinsnadel in Gold mit Urkunde,
3. VDA-Ehrung,
4. Ernennung zum Ehrenmitglied.

B Richtlinien zur Verleihung der Auszeichnungen:

Vereinsnadel in Silber:

für besondere Leistungen im Verein auf Antrag

Vereinsnadel in Gold:

für hervorragende Verdienste im Verein auf Antrag.

Ernennung zum Ehrenmitglied:

wegen besonderer und hervorragender Verdienste um die Aquaristik und Terraristik und/oder den Verein.

C Vergabebestimmungen:

1. Für die Verleihung von Vereinsehrennadeln, sowie die Ernennung zum Ehrenmitglied, sind die Bestimmungen der Vereinssatzung und der Ehrenordnung maßgebend.
2. Die VDA-Ehrungen erfolgen nach den jeweils geltenden Richtlinien des VDA (Verband Deutscher Vereine für Aquarien- und Terrarienkunde e.V.).
3. Anträge auf alle Arten von Ehrungen an Nichtmitgliedern des Vereines, wie Ausländer oder Personen, die sich für den Verein und dessen Ziele besonders eingesetzt haben, werden vom Vorstand vorbereitet und mit einer entsprechenden Empfehlung der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt.
4. Bei Verstößen schwerwiegender Art können die Ehrungen auf Beschluß der Mitgliederversammlung zurückgezogen werden.
5. Präsente können auf Antrag nach Beschluß im Ausschuß zu besonderen Anlässen gegeben werden. Sie stellen keine Ehrung dar.
6. Die Ehrungsordnung kann vom Ausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit geändert oder ergänzt werden. Sie ist kein Bestandteil der Satzung. Die vorstehenden Richtlinien wurden vom Ausschuß erstellt und genehmigt.